

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 14 (1830)

36 (7.9.1830)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-780268](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-780268)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 36. Dienstag, den 7. September 1830.

Bekanntmachung wegen des Sächsischen Kunstvereins.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Sächsischen Kunstvereine für die Großherzoglichen Lande beizutreten; in dem Maße daß dadurch den inländischen Künstlern der Weg eröffnet wird, an allen Vortheilen des genannten Kunstvereins Theil zu nehmen; namentlich daß ein jeder inländische Künstler, gleich den Sächsischen Künstlern, berechtigt ist, seine von ihm gefertigten Kunstwerke zur Concurränz in die

Kunstaussstellung nach Dresden, wo sie nach Befinden ihres Werthes von Seiten des dortigen Vereins-Comite's angekauft werden, einzusenden.

Zur nähern Erklärung sind die Statuten des Kunstvereins gegenwärtiger Bekanntmachung angehängt.

Oldenburg, den 27. Aug. 1830.

Dr. Eisendecher,
Großh. Oldenb. Cabinets- und Privat-
Secretair.

Statuten des sächsischen Kunstvereins.

I. Die Zwecke des sächsischen Kunstvereins sind: Beförderung der bildenden Künste und Belebung der Theilnahme an denselben.

Diese Zwecke sollen zunächst durch Aufmunterung und Unterstützung vaterländischer Künstler, unter welchen wir solche verstehen, welche im Kö-

nigreiche Sachsen geboren wurden, und abgesehen von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort, und Ausländer, welche sich im Königreiche Sachsen heimisch gemacht haben, sodann aber auch, wenn es die Mittel des Vereins gestatten, durch Bildung gemeinschaftlicher Zusammenkünfte, zu Er-

leichterung jeder Art von Mittheilungen und Besprechungen über Gegenstände der bildenden Künste, erreicht werden.

2. Die Art und Weise der Aufmunterung und Unterstützung soll darin bestehen, daß von sächsischen Künstlern bereits fertige Werke gekauft werden.

3. Als Kunstwerke, welche hierben berücksichtigt werden können, sollen nur diejenigen gelten, welche einen ästhetischen Zweck haben, d. h. nicht wegen ihrer Brauchbarkeit gefertigt worden sind.

4. Es bleiben also ohne Ausnahme ausgeschlossen: Uhren, Instrumente und Geräthschaften, wenn solche auch durch Schönheit der Form auf den Namen von Kunstwerken Anspruch machen können.

5. Diese Ankäufe sollen jedes Jahr aus den Mitteln des Vereins bewirkt, und dabey von den eingegangenen wirklichen verdienstlichen Kunstwerken so viele erworben werden, als die Kräfte des Vereins es jedesmal verstaten. In der Regel können jedoch nur solche Kunstwerke in die Concurrenz wegen des Ankaufs durch den Verein gelangen, welche bey den öffentlichen Ausstellungen erschienen sind.

6. Die Wahl der zu kaufenden Kunstwerke, bleibt dem Ausschusse des Vereins überlassen, so wie die Unterhandlungen mit den Künstlern, welche die Werke lieferten.

7. Der Ankauf soll sich für jezt, bis die Mittel des Vereins wachsen,

auf Landschaften, historische Bilder, und Genregemälde, welche nicht allein durch ihre Ausführung, sondern auch durch ihren Gegenstand ein höhres Interesse einflößen, beschränken, und unter den plastischen Werken auf Modelle zu Statuen, in Holz und Elfenbein geschnittene Figuren und vorzügliche Steinschneiderarbeiten.

Auch architektonische Grund- und Aufrisse werden gekauft, wenn sie durch Erfindung und Styl sich auszeichnen; doch bleiben Kopien, Porträte und Stillleben vom Ankauf ausgeschlossen.

8. Von der Zeit des Ankaufs an bis zur Verloosung sollen die Kunstwerke an einem passendem Ort öffentlich ausgestellt werden, wo sie ein größerer Kreis von Kunstfreunden zu sehen leicht Gelegenheit finden kann. Ueber den Ort behält sich der Ausschuss die weitere Bestimmung vor.

9. Die erkauften Kunstwerke sollen unter den Mitgliedern des Vereins ausgelost werden, und zwar jedes Jahr in der Weihnachtswoche, und in einer allgemeinen Versammlung der Mitglieder.

10. Jedes Mitglied erhält so viel Loose, als es Actien von 5 Thlr. genommen hat.

11. Die gekauften und verloosten Kunstwerke sollen in einer leichten Manier in Kupfer gestochen, unter jedem Stiche der Name des Künstlers sowohl als des Gewinners des Kunstwerks verzeichnet und jedem Vereinsmitgliede ein Exemplar von jedem Kupferstiche unentgeltlich zugestellt werden.



12. Die Namen der Künstler, deren Werke des Ankaufs würdig gefunden wurden, wird der Ausschuss in einer der Kunstliteratur gewidmeten Zeitschrift bekannt und auf das Verdienstliche der Werke derselben durch eine gedrängte Schilderung ihrer Leistungen aufmerksam machen.

13. Zu Ostern jedes Jahres soll der Ausschuss ein Mitglieder- und Actienverzeichnis, so wie eine Berechnung über Ausgabe und Einnahme den Vereinsmitgliedern durch den Druck bekannt machen.

14. Diejenigen Mitglieder, welche aus dem Verein austreten wollen, sind gehalten, solches dem Ausschusse des Vereins 3 Monate vor Ablauf des Jahres anzuzeigen, im entgegengesetzten Falle der Ausschuss sich als dem Vereine für das nächste Jahr verbunden bleibend, zu betrachten genöthigt ist.

15. Sollte ein Mitglied diese vorgängige Anzeige seines beabsichtigten Austritts unterlassen, und gleichwohl den Betrag seiner Actien, à 5 Thaler für jede derselben, auf das jedesmal laufende Jahr bis zum Tage der Verloosung der Kunstwerke nicht abgeführt haben, so kann dieses Mitglied kein Loos bekommen, es bleibt aber gleichwohl verbunden, seinen Beitrag für das abgelaufene Jahr nachzuholen, so wie auch für das nächste Jahr noch seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, indem ein stillschweigender Austritt durch unterbliebene Beitragsleistungen nicht zugestanden werden

kann, weil dadurch die Ordnung des Ganzen völlig gestört wird.

16. Der Ausschuss macht es sich zur Pflicht, die ganze jährliche, durch die Actienbeiträge eingehende Einnahme zu den Zwecken des Vereins zu verwenden, folglich kein Stammcapital zu sammeln.

17. Generalversammlungen sämtlicher Actieninhaber werden jährlich wenigstens zwey gehalten, eine gegen Ostern zu Ablegung und Justification der Rechnungen, die andere gegen Ende des Jahres zu Verloosung der Kunstwerke und Wahl neuer Comitémitglieder statt der ebenfalls durchs Loos ausscheidenden. Es wird jedoch vorbehalten, bey Angelegenheiten, welche zur Kenntniß und Abstimmung sämtlicher Mitglieder des Vereins gehören, außerordentliche Generalversammlungen auch zu andern Zeiten zusammen zu berufen.

18. Die Ernennung des Vorstandes sowohl, als der übrigen Mitglieder des Comité's geschieht für eine Geschäftsführung von 4 Jahren, jedoch dergestalt, daß nach Ablauf eines jeden Jahres jedesmal durch das Loos eines der Mitglieder sowohl aus der Zahl der vier Künstler als aus der der vier Kunstfreunde ausscheidet, und durch ein neues, von den gesammten Actieninhabern in einer Generalversammlung zu erwählendes, ersetzt werde, wobey es jedoch den letztern freigelassen bleibt, auch das durch das Loos ausgeschiedene Mitglied wiederum zu erwählen. Der Vorstand selbst



bleibt vier Jahre in seiner Function und wird dann ebenfalls unter derselben Vergünstigung der Widerwählbarkeit in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit ernannt.

19. Für den Vorstand sowohl, als für jedes der übrigen 8 Mitglieder des Comité's, ist ein Stellvertreter zu bestimmen und sollen dafür diejenigen Mitglieder gewählt seyn, welche bey den Wahlen die größte Stimmenzahl, zunächst nach den durch die wirkliche Mehrzahl Gewählten, erhalten haben.

Dresden, den 14. May 1828.

Johann Gottlob von Quandt,
als Vorstand.

Friedrich Matthäi.

Joseph Thürmer, im Namen
des Prof. Vogel.

Johann Christian Dahl.

Heinrich Rake.

20. In allen Fällen, wo Abstimmungen der Mitglieder statt finden, soll jedes Mitglied zu so vielen Stimmen berechtigt seyn, als daselbe jährliche Beiträge à 5 Thlr. unterzeichnet und extrichtet hat.

21. Ueber alle die Angelegenheiten, über welche der Comité des sächsischen Kunstvereins in Kenntniß gesetzt werden soll, sind die Anzeigen mündlich oder schriftlich an den Vorstand des Vereins, mithin gegenwärtig an Johann Gottlob von Quandt zu Dresden, zu richten.

Heinr. Graf Bisthum v. Eckstädt.

Karol v. Kniaziewicz.

Heinrich Hase, als Stellvertreter
des Hofraths Böttiger.

Karl Gottfried Theod. Winkler.

E t w a s ü b e r C o n t r o l l i r u n g e n .

Vor einiger Zeit beklagte sich ein Landmann bey mir, daß man von ihm wegen einer Vormundschaftlichen Rechnung nicht nur Belege hinsichtlich der Ausgabe, sondern, was ihn hauptsächlich zu kränken schien, auch noch Belege über die Einnahme verlange, und meinte, daß man ihm als einem ehrlichen Mann, der überdies beeidigt sey, doch wegen der letztern wohl aufs Wort glauben könne.

Ich beruhigte ihn einigermaßen durch die Versicherung, daß hiebey von einem Mißtrauen gegen seine Person durchaus nicht die Rede sey, und suchte ihm begreiflich zu machen, wie es in der Natur der Sache liege, daß jeder Verwalter eines fremden Vermögens oder fremder Einkünfte nicht nur die Ausgabe, sondern auch die Einnahme möglichst bescheinigen müsse, indem es höchst überflüssig und incon-



sequent seyn würde, hinsichtlich der Ausgabe Bescheinigungen zu verlangen, wenn man es wegen der Einnahme ganz auf guten Glauben ankommen ließe.

Ein Freund, der bey diesem Gespräche gegenwärtig war, bemerkte, als der Landmann sich entfernt hatte: „Sie dürften wohl um eine Antwort verlegen gewesen seyn, wenn er sie gefragt hätte, warum man denn nicht auch von den Sportelnrendanten der Gerichte eine gehörig bescheinigte Nachweisung über den Betrag der erhobenen Sporteln verlange, sondern es ganz auf ihre Ehrlichkeit ankommen lasse, ob sie dieselben sämmtlich in Einnahme stellten oder nicht.“

„Keinesweges,“ versetzte ich, „ich würde ihm geantwortet haben, daß Hiebey eine gehörig bescheinigte Nachweisung jedes einzelnen Postens der Einnahme, wenn nicht unmöglich, doch im höchsten Grade schwierig sey und deshalb unterbleibe.“

„Diese Antwort kann ich nicht wohl gelten lassen,“ entgegnete mein Freund, „denn ich halte eine solche Nachweisung weder für unmöglich, noch einmal für schwierig. — Sollte es nicht thunlich seyn, die Amtseinknehmer, welche ja die sonstigen Sporteln heben, auch mit Erhebung der Gerichtssporteln zu beauftragen, so ließe sich das Geschäft des Sportelnrendanten sehr leicht zwischen ihm und einem andern Officialen des Gerichts so vertheilen, daß der Eine die Kosten designirte, und der Andere sie nach die-

ser Designation erhöhe, wodurch sich die Controlle von selbst ergäbe. In dieß auch bey der jetzigen Einrichtung scheint mir eine gehörige Nachweisung wohl ausführbar. — Bey weitem das Meiste, was der Sportelnrendant erhebt, erhält er von den Anwälden oder von dem Depositar. Zur Controlle über das von den Anwälden Erhobene bedürfte es nur deren Bescheinigung über den Betrag des Bezahlten, und wegen der Hebungen vom Depositar nur am Ende des Jahres eines Auszugs aus dessen Journal. Wegen der übrigen Sporteln, die der Sportelnrendant direct von den Partheyen erhebt, müßte ein Controlle-Buch im Gericht niedergelegt, und derselbe angewiesen werden, dergleichen Sporteln nicht eher zu erheben, als bis dieselben von einem Mitgliede des Gerichts in das Controlle-Buch eingetragen wären, wobey es zweckmäßig seyn dürfte, vorher bekannt zu machen, daß eine Quittung des Sportelnrendanten über dergleichen Sporteln ungültig sey, wenn nicht die Eintragung in das Controlle-Buch von einem Mitgliede des Gerichts darauf bemerkt wäre.“

„Sie mögen Recht haben,“ erwiderte ich, „ich bin nicht hinlänglich von der Sache unterrichtet, um darüber urtheilen zu können. Jetzt wünschte ich aber von Ihnen den Grund zu wissen, warum denn eine solche Controlle nicht statt findet.“

„Ich weiß keinen, wenigstens keinen eigentlichen Grund; ich habe mich



Indessen auch nicht anheischig gemacht, einen anzufinden. Die zufällige Ursache dürfte vielleicht folgende seyn: In frühern Zeiten erhielten die Richter die Gerichtsporteln, und werden ohne Zweifel wohl dafür gesorgt haben, daß derjenige, welcher dieselben für sie erhob, sie ihnen gehörig wieder ablieferte; die Staats-Casse war hiebey gar nicht interessirt. Nachher als die Richter auf festes Gehalt gesetzt und die Sporteln für die Staats-

Casse erhoben wurden, hat man bey Einführung dieser Verbesserung wohl nicht beachtet, daß der Sportelverwandant hierdurch gegen den Staat eine ganz andere Stellung erhielt, und eine Controlle desselben nöthig wurde. Einmal getroffene Einrichtungen können aber bekanntlich lange bestehen, wenn sie auch Fehler haben, in so fern diese nur nicht gar zu auffallend sind."

Des Amtmanns Renemann zu Marienhausen Bericht
von der großen Wasserfluth am 25. Dec. 1717.

(Fortsetzung; den Anfang s. in Nr. 32.)

Den 16. Jan., da das Wasser allmählig abgefallen, gleich von Sander Kanzel publiciren lassen, und aus Neustadt Gödens das dafelbst vom Sietrichter angekaufte Holz behuf Schlagung eines Kistdamms in den Mariensfelder Durchbruch abzuholen befohlen a). Wie aber die wirkliche Abholung des oberwähnten Sparrholzes geschehen sollen, und Sandum-

mer Sietrichter solches auf Schlitten zu bringen im Begriff waren, wurde solches zum Mariensfelder Kistdamms erkaufte Holz; von dem Landrichter zu Gödens mit Arrest belegt, wovon, sobald hievon Nachricht erhielt, an Hochf. Regierung schuldige Eröffnung gethan und den 19. Jan. Antwort von Hochf. Regierung b) nebst einem Aufschreiben an den Landrichter zu Gö-

a) Es wurden dazu sämtliche Eingeseffene des Kirchspiels Sander, unter der Verwarnung aufgefodert, daß die Fuhrn auf ihre Kosten ausverdingen werden sollten. Ann. d. Eins.

b) In diesem Rescript heißt es unter andern: „Die wir im Uebrigen die guten fürsichtigen Anstalten, so unser vielgeehrter Herr Amtmann in Rüstringen der zerrissenen Siele und Deiche halber vorlehret um so mehr in alle Wege uns gefallen lassen, alldieweil wegen Entlegenheit ihres Ortes wir demselben nicht allemal füglich mit Rath assistiren können, jedoch seine acquirirte Erfahrung in dergleichen Fällen diesen Mangel auch leichtlich ersetzen und bey Geldman-



dens erhalten, welche per Expressen nach Neustadt gesandt, aber, da die Relaxation nicht erfolgen wollte, auf andre Mittel Sparholz anzuschaffen und aufzusuchen bedacht seyn müssen und deshalb nach Ruster- und Knipshausersiel Boten gesandt. Unterdessen am 18. Jan. an Hochf. Regierung verschiedene hoch nöthwendige Angelegenheiten in specie wegen Mariensielers Durchbruchs ausführlichen Zustands überschrieben.

Den 19. Jan. einen Ausschus Sandummer Kirchspiels auf den folgenden Donnerstag allhie zu erscheinen, meinen zum allgemeinen Besten vorzustellenden Vortrag anzuhören, denselben mit zu überlegen und einen gewissen Schluß zu machen, citiren lassen c), worauf den 20. der Ausschus, als: Sielrichter Albert Tiarks, Johann Lülen Behrens, und Willek Focken, Hinrich Peters, Gerke Tiarks, Meine Johanssen Schwiegersohn,

Cornelius Balzers, Jürgen Dieks, Johann Johanssen, allerseits Eigener und Hero Abbiken, Meine Duden, Willem Tiarks, Heike Hinrichs, Tonnies Kenken und Jülf Johanssen, allerseits Heuerleute gehorsamlich erschienen und ihnen den Nothstand und auf was Weise der erlittene Schaden, sonderlich die Zudämpfung des Mariensiels anzugreifen, und auf alle zehn vorgestellte Punkte bescheidenlich ihre Meinung in Antwort unvorgreiflich darüber entdeckt, weshalb man der Kürze halber auf das Protocoll vom 20. Jan. sich berufer. d)

Hierauf ferner den 25. Jan. einen Ausschus aus Rustringen vorsodern lassen und sind erschienen Johann Freerichs, Hinrich Tiarks, Gerke Scheer, Meno Stoffers, Hinrich Franzen, Jop Eden, Johann Siebels, Caspar Scheer, Johann Tiade Allen, Lülbe Behrens, Abbiek Abbicken, Tiark Siebels und Dirck Tiaden welchen

- „gel der Herr Rentmeister ihn verhoffentlich nicht unentsetzt lassen wird. Wir leben im Wangerlande, so weit es noch zur Zeit bey fortwährendem Wasser immer thuntlich, mit Reparation des Seildammer Siels, auch des auf dem Horum beschäftigt, besogniren auch über Stropfung der beym Schillig durchs und eingebrochenen Nillen, beklagende nur, daß kein Landes Ausschus herankommen kann, mit selbigem den Nothstand dieses Landes und was sonst zum gemeinen Besten dienlich, zu überlegen. Doch wird der erbarmungsvolle Gott ja dereinst trocken Land wiederum sehen lassen, dieses zu bewerkstelligen.“ A. d. E.
- c) Der Anskündiger hatte Beschl „denen Siel- und Deichrichtern, auch allen Eigern und Heuerleuten Sandummer Kirchspiels, welche er belaufen und die ihm zu Gesichte kommen sollten, anzudeuten, daß ein jeder, so lieb ihm seine eigne Wohlfahrt sey, sich einsünden u. s. w. oder widrigenfalls hinkünftig sich keiner Entschuldigung noch böser Nachrede, als wenn sie zu der Sache nicht gefodert wären, gebrauchen, sondern unterweges lassen sollen.“ A. d. E.
- d) Dies Protocoll folgt als Beilage Nr. I. A. d. E.

ebenfalls generalement und in specie des sehr beschädigten Küsterstels wie des weggegangenen Marienstels halber einige Aufzagepuncte vorgestellt, auch darauf ihre unmaßgebliche Meinung, wie das abgehaltene Protocoll vom 25. Jan. mit Mehrem besagt, e) entdecket, und weiten Deich und Sielrichter zugegen, so ist denselben in Gegenwart derer Mitinteressenten Hochf. Regierung Befehl vom 19. Jan. vorgelesen und die Bedeutung geworden, bey 50 Gl. Brüche künfftig ihr Amt besser denn bisher wahrzunehmen. Bey dieser Gelegenheit übergab Herr Scheer einen Brief von Dirl Sammers, welcher sich zu Anschaffung des Holzes für baares Geld, auf May zu bezahlen, anerbotten, und weil sonst nirgends anders dazu zu gelangen Gelegenheit, solches annehmen und nach Marienstiel hinführen lassen müssen. Als vorerzähltermassen an Holz zu Schlagung der Kaye in den Durchbruch Marienstels Mangel sich hervorthat, stellten sich Verschiedene allhie bey mir ein, da der Eine ohne Holz den Durchbruch helfen wollte, ein Anderer durch Einsenkung eines Schiffs, ein Anderer wollte, wenn er Ordre hätte, seine Bäume abhauen und damit, und noch Andere auf seltsamere und unmögliche Art und Manier verfahren, denen aber die Grausamkeit des ein- und ausfallenden Wassers vorgestellt, und die Unmöglichkeit, sol-

chergestalt die Zudämpfung des Mariensteler Durchbruchs zu erreichen, auch daß solche so geringe nicht geachtet werden müßte. Doch habe einem Jeden, seine Meinung Hochf. Regierung zu offenbaren anbefohlen und Ordre, (die ich Niemand auf Kosten des Landes ertheilen könne) von selbiger auszubringen nachgelassen.

Den 25. Jan. gegen Abend lief aus Hochf. Regierung ein allgemeines Aufgebot eines Ausschusses Jeverlands auch hier ein, und daß ich, wo es immer möglich, am 27. Jan. mit erscheinen solle. Ob nun zwar mein Zustand so beschaffen, daß ohne Nachtheil meiner Gesundheit diese Reise bey so starkem Ostwinde und heftigem Frost nicht antreten können, habe demohingechtet mich gleich am 26. Jan. aufgemacht, mich auf einem Kinderschischschlitten durch drey Männer übers Eis nach Ostem ziehen lassen, von wo ich halb zu Schlitten halb zu Fuße dergestalt erfroren mich ferner nach Jever verfügte, daß ich fast drey Wochen das Bette halten müssen.

Des andern Tages als den 27., da der citirte Ausschuß Sandumer Kirchspiels, worunter Siel und Deichrichter Johann Lücken Behrens mit begriffen, nach Jever zog, hatte dieser das Unglück, durch das Eis zu schießen, darüber, wenn die bey ihm gewesene Gesellschaft ihn nicht gerettet, sein Leben lassen müssen.

(Die Fortsetzung folgt.)

e) Dies Protocoll folgt als Beilage Nr. II. A. d. E.

